



Anlage 1 zur Weisung 202609009
Gültig ab: sofort
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Förderung schwer zu erreichender junger Menschen (FseJ)

Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II

§ 16h SGB II

Anlage 1 zur Weisung 202609009
Gültig ab: sofort
Gültigkeit bis: fortlaufend

Historie der Fachlichen Weisung

Die Verfahrensregelungen zu § 16h SGB II (vom 20.11.2018) wurden in die vorliegenden Fachlichen Weisungen (FW) „Förderung schwer zu erreichender junger Menschen Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II § 16h SGB II“ überführt. Die Fachlichen Weisungen wurden von der BA unter Einbindung von Praktikerinnen und Praktikern erarbeitet und mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) abgestimmt. Sie greifen die gesetzlichen Anpassungen des § 16h SGB II im Rahmen des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze auf. Die Länder und die kommunalen Spitzenverbände wurden im Rahmen des Konsultationsverfahrens beteiligt.

Die Fachlichen Weisungen

- bilden die gesetzliche Grundlage zum 01. Juli 2026 ab
- greifen Feststellungen des Bundesrechnungshofes aus Prüfberichten von Vergabe- und Projektförderungen nach § 16h SGB II auf
- bieten Klarstellungen und Schärfungen zu verschiedenen Aspekten der operativen Umsetzung
- unterstützen die rechtssichere Anwendung.

Anlage 1 zur Weisung 202609009
Gültig ab: sofort
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeiner Teil	5
1. Einführende Hinweise	5
2. § 16h Absatz 1 SGB II.....	5
2.1 Zielgruppe - Fördervoraussetzungen.....	5
2.2 Förderziel	7
2.3 Inhaltliche Ausgestaltung des Förderangebots	8
3. § 16h Absatz 2 SGB II – Erweiterung der Zielgruppe.....	8
3.1 Nachträgliche Feststellung der fehlenden Leistungsberechtigung	9
4. § 16h Abs. 3 SGB II – Abstimmung der Leistungsträger.....	10
4.1 Abstimmung der Leistungsträger.....	10
5. § 16h Abs. 4 SGB II - Trägerzulassung	12
6. § 16h Abs. 5 SGB II - Zuwendung.....	12
7. Beschaffungswege und Finanzierung	13
7.1 Vergabeverfahren	13
7.2 Projektförderung im Rahmen des Zuwendungsrechts	13
7.2.1 Antragsverfahren.....	14
7.2.2 Bewilligungsverfahren	15
7.2.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren	16
7.2.4 Verwendungsnachweisverfahren	16
7.2.5 Erfolgskontrolle	18
Teil II Verfahren	18
8. Qualitätssicherung.....	18
8.1 Produkteinsatz im Rahmen des 4-Phasen-Modells (4PM).....	18
8.2 Qualitätsmanagement und Fachaufsicht	19
8.3 Maßnahme-/ Projektbetreuung	19
8.4 Qualitätssicherung von Vergabemaßnahmen.....	20
8.4.1 Deeskalationsverfahren bei Mängeln	20
8.4.2 Auslastung der Maßnahme	20
8.5 Qualität von Zuwendungsmaßnahmen	20
8.6 Ausübung von pflichtgemäßem Ermessen	21
9. Maßnahmeausgestaltung und-festlegungen.....	21
9.1 Maßnahmezugang	22
9.2 Teilnehmenden-Begriff	23

Anlage 1 zur Weisung 202609009**Gültig ab: sofort****Gültigkeit bis: fortlaufend**

9.3	Förderdauer	24
9.4	Teilnehmenden- und Absolventenmanagement	25
10.	Allgemeine datenschutzrechtliche Aspekte bei FseJ	25
10.1	Datenerhebung/Datenübermittlung zwischen gE und FseJ-Maßnahmeträger	26
11.	IT-Verfahren	28
11.1	Übersicht zur Darstellung in den IT Verfahren der BA	28
11.2	COSACH	28
11.3	VerBIS	29
12.	Bewirtschaftung der Haushaltsmittel	29
13.	Statistik und Controlling	30

§ 16 h SGB II Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Teil I: Allgemeiner Teil

1. Einführende Hinweise

Rechtsgrundlage für die vorliegende Fachliche Weisung ist [§ 16h Zweites Buch Sozialgesetzbuch \(SGB II\) – Förderung schwer zu erreichender junger Menschen](#).

**Rechtlicher Rahmen
(16.01)**

Des Weiteren ist die Bundeshaushaltsordnung (BHO) i.v.m. § 44f SGB II zu beachten. Für Maßnahmen/Projekte, die über Zuwendungsrechts beschafft werden, sind §§ 23, 44 BHO maßgeblich.

Die Leistungen ersetzen nicht die Maßnahmen nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des Dritten Buches (Arbeitsförderung). Sie sind nachrangig gegenüber den Angeboten des Achten Buches, insbesondere der Jugendsozialarbeit, soweit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art und Umfang gleichartige Leistungen tatsächlich erbringt.

**Nachrangigkeit
(16.02)**

2. § 16h Absatz 1 SGB II

§ 16h Absatz 1 SGB II

¹Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Agentur für Arbeit Leistungen mit dem Ziel erbringen, die individuellen Schwierigkeiten der Leistungsberechtigten, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden, zu überwinden.

²Die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel, dass Sozialleistungen in Anspruch genommen werden, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden und an Regelangebote dieses Buches zur Aktivierung und Stabilisierung und eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung herangeführt wird.

2.1 Zielgruppe - Fördervoraussetzungen

Leistungsberechtigte sind junge Menschen, die bei Eintritt in das Unterstützungsangebot nach § 16h SGB II unter 25 Jahre sind und auf die folgende Tatbestandsvoraussetzungen zutreffen:

**Altersgrenze
(16.11)**

Fachliche Weisungen §16h SGB II

- sie schaffen es aufgrund ihrer individuellen Problemlagen ohne Unterstützung nicht, einen Bildungs- oder Ausbildungsabschluss zu erreichen oder sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren und
- sie können mit den regelhaften Angeboten der Übergangs- und Ausbildungssysteme (z.B. durch die Beratungsangebote des Jobcenters sowie der BBvE, Maßnahmen nach § 45 Abs. 1, Nr. 1 SGB III, Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, Einstiegsqualifizierung) nicht oder nicht mehr ausreichend erreicht werden.

Die Vollendung des 25. Lebensjahres während der Teilnahme ist für die Fortsetzung der Maßnahme unschädlich.

Die Zielgruppe des § 16h SGB II umfasst neben erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (ELB), bei denen der Kontakt und Leistungsbezug (noch) nicht vollständig abgebrochen ist, auch junge Menschen, die noch nicht im Leistungsbezug des SGB II stehen, bzw. keine Antragsstellung nach dem SGB II getätigt haben, bei denen jedoch dem Grunde nach ein Leistungsanspruch bestehen könnte. (Siehe hierzu auch Punkt [3. § 16h Absatz 2 SGB II - Erweiterung der Zielgruppe](#))

Die bestehenden Schwierigkeiten müssen in der individuellen Lebenssituation der jungen Menschen begründet sein. Sie ergeben sich nicht allein aus externen Umständen wie einem ungünstigen Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt. Handlungsbedarfe bestehen beispielsweise hinsichtlich der Belastbarkeit und des Arbeits- und Sozialverhaltens sowie der Lern- und (Weiter-) Bildungsbereitschaft.

**Handlungs-
bedarfe
(16.12)**

Unterstützungsbedarfe können darüber hinaus hinsichtlich der Rahmenbedingungen, unter denen der junge Mensch lebt, bestehen. Beispielsweise

- ungesicherte Wohnsituation bis hin zur Obdachlosigkeit,
- drohende oder bestehende Schulden,
- mangelnde regionale Mobilität,
- Schwierigkeiten im familiären oder sozialen Umfeld,
- etc.

Bei der Identifikation der Zielgruppe sind geschlechtsspezifische Rückzugsmuster zu berücksichtigen. Insbesondere bei jungen Frauen können verdeckte Bedarfe (z.B. Couchsurfing zur Vermeidung von Straßenobdachlosigkeit) den Zugang erschweren und stabilisierende Interventionen erforderlich machen.

Eine Teilnahme von jungen Menschen mit Behinderung ist möglich. Teilnehmende können auch Rehabilitanden im Sinne des SGB IX sein. Die Voraussetzungen sind in den Fachlichen Weisungen zu § 5 SGB II und § 22 SGB III geregelt. Wird während der Teilnahme ein potenzieller Anspruch auf Rehabilitationsleistungen (SGB IX) erkannt, soll der Träger in Absprache mit der Integrationsfachkraft einer etwaigen Antragstellung unterstützen.

**Reha
(16.13)**

Fachliche Weisungen §16h SGB II

Die Förderung nach § 16h SGB II ist von der ganzheitlichen Betreuung nach § 16k SGB II abzugrenzen. Während die ganzheitliche Betreuung eine prozessbegleitende Unterstützung für ELBs darstellt, ist § 16h SGB II insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass der Zugang zu Sozialleistungen angebahnt bzw. (wieder) hergestellt werden soll. Anders als bei § 16k ist die Durchführung von § 16h SGB II mit eigenem Personal des Jobcenters nicht möglich. Ein paralleler Einsatz beider Instrumente ist nicht vorgesehen.

**§ 16k
(16.14)**

Unterstützungsleistungen nach §16h SGB II haben u. a. zum Ziel, junge Menschen zurück in Bildungsprozesse zu holen. Im Einzelfall kann daher auch die Teilnahme von Vollzeit-Schulpflichtigen an § 16h – Maßnahmen in Betracht kommen, sofern diese das 15. Lebensjahr vollendet haben und leistungsberechtigt sind bzw. deren Leistungsberechtigung wahrscheinlich ist und andere Leistungsträger nicht in Betracht kommen.

**Schulver-
weigerer
(16.15)**

Bei jungen Menschen mit ausländischer Herkunft ist zu prüfen, ob der Aufenthaltsstatus einen Bezug von Leistungen der Grundsicherung ermöglicht (vgl. § 7 Abs.1 S.2-4 SGB II). Eine Förderung mit § 16h SGB II kommt für Personen, die über eine Aufenthaltsgestattung nach § 55 AsylG oder eine Duldung nach § 60a AufenthG verfügen, nicht in Betracht.

**ausländische
Herkunft / För-
derausschluss
(16.16)**

2.2 Förderziel

Durch die Förderung stehen gezielt zusätzliche Hilfen zur Verfügung, die junge Menschen in einer schwierigen Lebenslage unterstützen und sie (zurück) auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit holen sollen. Mit dem Anschluss an einen der genannten folgenden Prozesse oder dem Einmünden in Maßnahmen entsteht die kontinuierliche und verlässliche Begleitung und Unterstützung der jungen Menschen, die für den Erfolg des Angebots nach § 16h SGB II entscheidend ist.

**Unterstüt-
zungsangebot
(16.17)**

Die Teilnehmenden sollen sozial stabilisiert und auf weitere Integrationsschritte vorbereitet werden. Sie sollen befähigt werden, eigene Ziele zu formulieren und verbindliche Vereinbarungen zu treffen. Bei Bedarf soll darauf hingewirkt werden, dass erforderliche Hilfen von Dritten in Anspruch genommen werden sowie geeignete Angebote lokaler Netzwerkpartner in das Angebot nach § 16h SGB II integriert oder zumindest vorgestellt werden (z.B. *Anbindung an ein bestehendes Streetwork*).

**Unterstützungs-
angebote kennen
und annehmen
(16.18)**

Die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen, sowie eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens sollen die Teilnehmenden bei der Herstellung der individuellen Grundstabilität unterstützen. Dies wird durch den Aufbau eines persönlichen Netzwerkes unterstützt, sodass die Teilnehmenden wissen, an wen sie sich bei Problemlagen wenden können.

**Ausbau von
Handlungs- und
Schlüsselkompe-
tenzen
(16.19)**

Fachliche Weisungen §16h SGB II

Ziel ist es, unter Einbeziehung der maßgeblichen regionalen Akteure den Abbau von sozialen Problemlagen und Vermittlungshemmnissen zu erreichen, die Teilnehmenden auf weitere Integrationsschritte sowie die Zusammenarbeit mit dem Sozialleistungsträger vorzubereiten und so in Teilschritten an die Sozialleistungssysteme und Bildung und Beruf heranzuführen.

2.3 Inhaltliche Ausgestaltung des Förderangebots

Die individuellen Lebenslagen der Förderberechtigten, ihre biographischen Verläufe, ihre Beziehungen zu den Sozialleistungsträgern bzw. zu Organisationen und in der Folge auch die Handlungsbedarfe können vollkommen heterogen sein. Das Angebot hat sich daher an der individuellen Situation und den Bedarfen der jungen Menschen zu orientieren.

Die Angebote anderer Leistungsträger (bspw. gesetzliche Krankenkassen hinsichtlich Psychotherapie, kommunale Leistungen nach §§ 67 ff. SGB XII zur Überwindung von Wohnungslosigkeit etc.) sind zu berücksichtigen. Vorrangige Leistungsverantwortlichkeiten sind zwingend zu beachten.

**Vorrangige
Leistungen
(16.191)**

16h SGB II adressiert ausschließlich die Schnittstelle SGB II, III und VIII. Die Überwindung von Obdachlosigkeit kann beispielsweise einen Zwischenschritt auf diesem Weg darstellen. Inhalt der Förderung nach § 16h SGB II kann deshalb auch sein, obdachlose Jugendliche zunächst an die kommunalen Angebote der Wohnungslosenhilfe heranzuführen. Er bietet jedoch keine Grundlage für Leistungen, die ausschließlich oder schwerpunktmäßig der Vermeidung oder Behebung von Obdachlosigkeit dienen. Die Verantwortung für diese Leistungen liegt in der kommunalen Zuständigkeit. Gleichwohl können obdachlose Jugendliche zur Zielgruppe des §16h SGB II gehören, daher ist die Verzahnung von Förderangeboten nach § 16h SGB II mit anderen, insbesondere kommunalen Leistungen bspw. zur Überwindung der Wohnungslosigkeit wünschenswert. Dies gilt auch für andere die individuelle Situation prägende Problemlagen.

**Grenzen
(16.192)**

3. § 16h Absatz 2 SGB II – Erweiterung der Zielgruppe

¹Leistungen nach Absatz 1 können erbracht werden, wenn die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sind oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht.

²Einer Leistung nach Absatz 1 steht eine fehlende Antragstellung der leistungsberechtigten Person nicht entgegen.

Um das Förderangebot für schwer erreichbare junge Menschen in Anspruch zu nehmen, ist der aktuelle Bezug von Leistungen nach dem SGB II keine Voraussetzung. Maßgeblich ist, dass eine Leistungsberechtigung nach dem SGB II mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegt oder zu erwarten ist oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht.

Fachliche Weisungen §16h SGB II

Bei der Prüfung der „hinreichenden Wahrscheinlichkeit“ ist analog zu den vorläufigen Entscheidungen nach § 41a SGB II bzw. § 328 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB III vorzugehen. Demnach ist ein großzügiger Maßstab anzuwenden. Von einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit des Vorliegens der Leistungsvoraussetzungen nach dem SGB II kann regelmäßig dann ausgegangen werden, wenn nach dem aktuellen Stand der Erkenntnisse deutliche Anzeichen für das Bestehen des Anspruchs vorliegen (bspw. längere Zeit der Beschäftigungslosigkeit, unzureichende Ernährung und Bekleidung, bestehende Mietschulden, etc.).

Diese Regelung gestattet einen niederschweligen Zugang zu möglichen Leistungen und ist nicht an den tatsächlichen Leistungsbezug nach dem SGB II gekoppelt. Damit sollen auch junge Menschen erreicht werden, die nicht im Kontakt zu den Jobcentern stehen bzw. Unterstützung bei Behördengängen benötigen. Eine „Zuweisung“ dieser jungen Menschen zu einer FseJ-Maßnahme ist nicht möglich. Die Regelung verzichtet deshalb auf das Antragserfordernis und lässt eine hinreichend wahrscheinliche Leistungsberechtigung ausreichen.

Durch diese gesetzliche Öffnung kann im Ausnahmefall nicht ausgeschlossen werden, dass auch junge Menschen erreicht werden, bei denen sich (später) herausstellt, dass sie keine Leistungsberechtigten i.S.d. § 7 SGB II sind.

**Keine Antragserfordernis
(16.20)**

3.1 Nachträgliche Feststellung der fehlenden Leistungsberechtigung

Liegt die gesicherte Erkenntnis vor, dass keine Hilfebedürftigkeit gegeben ist, scheiden Leistungen nach dem SGB II aus. Auch § 16h SGB II bietet hierfür keine Grundlage mehr, wenn die Voraussetzungen des § 16h Abs. 2 SGB II widerlegt sind. Eine analoge Anwendung von § 16g SGB II kommt nicht in Betracht, da hierfür zuvor Hilfebedürftigkeit hätte vorliegen müssen.

**Nachträglicher
Leistungsaus-
schluss
(16.21)**

Um eine Friktion zu vermeiden, ist es notwendig, bereits im Vorfeld – z. B. bei der Abstimmung eines möglichen Bedarfs an FseJ-Maßnahmen/-Projekten - mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbindlich festzulegen, wie eine weitere Betreuung von jungen Menschen beim (gleichen) Maßnahme- oder Projektträger gewährleistet werden kann, wenn sich erst im späteren Verlauf herausstellt, dass keine Leistungsberechtigung gegeben ist (siehe auch [Rz.16.36](#)).

**Rechtskreisüber-
greifende Zusam-
menarbeit
(16.22)**

Handlungsleitend dabei sollte sein, dass das aufgebaute Vertrauensverhältnis zum Maßnahme- oder Projektträger bzw. zur dortigen Bezugsperson und die Bereitschaft des jungen Menschen sich auf initiierte Betreuungs- und Unterstützungsleistungen einzulassen, nicht konterkariert werden.

Durch den zum 1. August 2027 in Kraft tretenden § 31b SGB III können zukünftig sog. warme Übergaben sichergestellt werden, damit die jungen Menschen nicht (wieder) verloren gehen. Im Sinne einer rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit wird § 31b SGB III auch

Fachliche Weisungen §16h SGB II

gemeinsame Projekte und Maßnahmen der Agenturen für Arbeit und der Jobcenter ermöglichen.

4. § 16h Abs. 3 SGB II – Abstimmung der Leistungsträger

Über die Leistungserbringung stimmen sich die Agentur für Arbeit und der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.

4.1 Abstimmung der Leistungsträger

Maßnahmen nach dem Dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB III sowie die Angebote des SGB VIII, insbesondere der Jugendsozialarbeit sind soweit vorhanden und geeignet, vorrangig vor den Leistungen nach § 16h SGB II zu berücksichtigen.

Der Umfang, die Art und Ausgestaltung der Förderleistung sind aufgrund der unterschiedlichen regionalen Ausgangslagen sehr heterogen und bedürfen daher der engen Abstimmung zwischen der Kommune als Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den gemeinsamen Einrichtungen (gE), insbesondere auch hinsichtlich der Abgrenzung der Leistungsverantwortlichkeit sowie der tatsächlichen Leistungserbringung.

Die Abstimmung ist in der Bedarfsanalyse als Teil der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nachvollziehbar zu dokumentieren. Des Weiteren hat die Bedarfsanalyse die Notwendigkeit der Förderung zu begründen sowie Angaben zur Ermittlung des quantitativen Bedarfs (z.B. Teilnehmendenplätze, etc.) zu enthalten. Als Quellen für die Bedarfsanalyse können NEET-Rate, Erkenntnisse aus dem Jugendhilfeausschuss, etc. dienen.

Für die erfolgreiche Erbringung der Maßnahme ist eine enge Kooperation zwischen den Rechtskreisen SGB II, III und VIII erforderlich. Eine rechtskreisübergreifende Kooperation ist zielführend, um zu verhindern, dass die jungen Menschen „verloren gehen“, auch im Hinblick auf die Datenerhebung und -verarbeitung. Bei Förderungen an der Schnittstelle zwischen verschiedenen Leistungsträgern kommt auch den Belangen des Datenschutzes eine besondere Bedeutung zu (siehe hierzu auch [Punkt 10. Allgemeine datenschutzrechtliche Aspekte bei FseJ](#)).

Jugendberufsagenturen (JBA) als Kooperationsbündnisse zwischen den Leistungsträgern in den Rechtskreisen SGB II, SGB III und SGB VIII bilden am Übergang Schule - Beruf eine gute Voraussetzung für die notwendige Abstimmung über die Planung und Erbringung von Förderangeboten und die Einbindung von FseJ-Maßnahmen in das Gesamtförderangebot der unterschiedlichen Rechtskreise. Ergänzend können auch andere, vor Ort vorhandene Kooperationsstrukturen hierfür nutzbar gemacht werden. Nur mit einer engen Koordinierung und Vernetzung der Angebote der regionalen gemeinsamen

***Nachrangigkeit gegenüber SGB VIII und SGB III
(16.31)***

***Abstimmung hinsichtlich Leistungsverantwortung
(16.32)***

***Bedarfsanalyse
(16.33)***

***Datenschutz
(16.34)***

***Jugendberufsagentur
(16.35)***

Fachliche Weisungen §16h SGB II

Einrichtungen und der Träger der Jugendhilfe kann das Ziel, bestehende Förderlücken über § 16h SGB II zu schließen, effektiv erfüllt werden.

Eine finanzielle Beteiligung des Jugendhilfeträgers am Gesamtangebot kann z. B. durch Verzahnung getrennt beschaffter Maßnahmen oder durch eine gemeinsame Konzeption und Finanzierung des Gesamtangebots bei demselben Maßnahmeträger für die Zielgruppe zielführend umgesetzt werden. Auch Angebote Dritter, die über die gesetzlichen Möglichkeiten nach § 16h SGB II oder § 13 SGB VIII hinausgehen, bspw. finanziert durch ESF-Mittel und Länderförderungen, kommen in Betracht. In jeder Konstellation ist zu beachten, dass jeder Sozialleistungsträger in seiner Leistungsverantwortung verbleibt. Dies ist in einer Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendhilfeträger festzulegen.

**Rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit
(16.36)**

4.2 Möglichkeiten der Kooperation

Zielführend können verzahnte Maßnahmen/Projekte für die Zielgruppe sein. Dies setzt eine gemeinsame Konzeption voraus. Hierfür bringen sich die gE im Rahmen des § 16h SGB II und der örtliche Jugendhilfeträger nach § 13 SGB VIII ein. Die Maßnahme/ das Projekt kann bei demselben Maßnahmeträger umgesetzt werden, jedoch mit klar getrennten Finanzierungsströmen. Damit kann das entsprechende Angebot die Grundlage dafür bieten, dass der Teilnehmende im Einzelfall im Setting der Maßnahme oder des Projektes bzw. in der Betreuung durch den Maßnahmeträger verbleiben kann, sofern die Finanzierung des betreffenden jungen Menschen aufgrund der nachträglichen Feststellung der fehlenden Leistungsberechtigung durch das JC nicht mehr fortgeführt werden kann.

**Rechtskreisübergreifende Finanzierung mit dem Jugendhilfeträger
(16.37)**

Auch Angebote Dritter, die über die gesetzlichen Möglichkeiten nach § 16h SGB II oder § 13 SGB VIII hinausgehen, bspw. finanziert durch ESF-Mittel, Länderförderungen, Stiftungsmittel oder auch freiwillige Mittel aus dem kommunalen Haushalt, kommen in Betracht.

**Kofinanzierung mit Dritten
(16.38)**

In jeder Konstellation ist zu beachten, dass jeder Sozialleistungsträger in seiner Leistungsverantwortung verbleibt, getrennte Finanzierungsströme sichergestellt sind und in Summe (über alle Zuwendungsgeber) maximal 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden. Die Grenzen der Aufgabenzuständigkeit von gE und Jugendhilfe sind dabei zu beachten.

Dies sollte z.B. in einer Kooperationsvereinbarung mit dem Jugendhilfeträger deutlich festgelegt werden. Die Dokumentation der Abstimmung ist zwingend erforderlich (siehe hierzu auch [Punkt 4.1 Abstimmung der Leistungsträger](#)).

Sofern keine gemeinsame Finanzierung im Vorfeld vereinbart wurde, kann bei FseJ-Förderung ein weiterer Verbleib in dem Setting der Maßnahme oder des Projektes für diese bereits eingemündeten jungen Menschen ermöglicht werden, wenn ein Dritter (bei § 16h SGB II

Fachliche Weisungen §16h SGB II

i.d.R. der Kostenträger nach dem SGB VIII) die Kosten für die Fortführung der Förderung übernimmt.

Sofern keine Lösung für einen Verbleib des jungen Menschen in der Betreuung des Maßnahmeträgers gefunden werden kann, ist auf andere Hilfsangebote, insbesondere der Jugendhilfe oder der Arbeitsförderung zu verweisen. Eine zeitnahe Übergabe an den zuständigen Leistungsträger ist sicherzustellen. Dazu sollte das Konzept eine Art „Überleitungsmanagement“ beim FseJ-Träger enthalten. Um das Vertrauensverhältnis, das Arbeitsbündnis sowie bereits erzielte Erfolge nicht zu gefährden, sollte im Rahmen des Überleitungsmanagements ein Verbleib in der Maßnahme/ dem Projekt nach § 16h SGB II eine Dauer von grundsätzlich maximal sechs Wochen nicht überschreiten.

**Übergabemanagement
(16.39)**

5. § 16h Abs. 4 SGB II - Trägerzulassung

Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches, um Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen.

Der Maßnahmeträger erfüllt die Voraussetzungen, sofern eine Zulassung für einen Fachbereich nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 (Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 des SGB III) oder Nr. 3 (Maßnahmen der Berufswahl und Berufsausbildung nach dem dritten Abschnitt des Dritten Kapitels des SGB III) Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung (AZAV) Arbeitsförderung vorliegt.

**Trägerzulassung
und AZAV
(16.40)**

Maßnahmeträger können grundsätzlich auch (zertifizierte) Träger der öffentlichen Jugendhilfe sein.

6. § 16h Abs. 5 SGB II - Zuwendung

Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig.

Neben der einschlägigen Norm des § 16h SGB II findet sich die (haushalts-) rechtliche Grundlage des Zuwendungsrechtes in den §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO).

In der Praxis ist es häufig notwendig, die Zuwendung den tatsächlichen Entwicklungen anzupassen. Insbesondere kann der Zuwendungsgeber während der laufenden Maßnahmen inhaltlich und abrechnungsseitig nachsteuern. Die Änderungen stehen im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde und umfassen andererseits auch die Möglichkeit des Widerrufs der Zuwendung für die Zukunft, wenn der Zuwendungszweck nicht erreicht werden kann [s. [Nr. 1.6 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung](#) (AN-Best- P bzw. ANBest-Gk)].

7. Beschaffungswege und Finanzierung

Der gesetzliche Rahmen des § 16h SGB II sieht für die Finanzierung und Umsetzung der Leistung sowohl das Vergabe- als auch das Zuwendungsverfahren im Rahmen des Zuwendungsrechts ([siehe § 16h Abs. 5 SGB II](#)) vor.

Vergabe- und Zuwendungsverfahren möglich
16.50

Welche Finanzierungs- bzw. Umsetzungsvariante gewählt wird, hängt von den zu fördernden Inhalten sowie den regionalen Voraussetzungen (u.a. Maßnahmeträgerlandschaft, vorhandene Angebote des Jugendhilfeträgers und/oder von Dritten) ab und wird durch die gemeinsame Einrichtung (gE) vor Ort entschieden.

Es besteht **kein Vorrang-/ Nachrangverhältnis** zwischen dem Vergabe- und Zuwendungsrecht. Zur Unterscheidung der beiden Finanzierungsmöglichkeiten (Auftrag und Zuwendung) gibt es **Abgrenzungshilfen**. Als Orientierungsmaßstab für die Rechtmäßigkeit einer Projektförderung im Sinne des Zuwendungsrechts ist die BHO heranzuziehen, die in der [Anlage Teil II der VV-BHO zu Ziffer 1.2.4 zu § 23 BHO](#) wesentliche Kriterien für die Abgrenzung zu öffentlichen Aufträgen aufzählt.

Gleichrangigkeit
16.51

**Arbeitshilfe
Zuwendungsrecht**
16.52

Eine Übersicht zu den **Formen der Beschaffung** ist in der Arbeitshilfe zur Gewährung von Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 BHO bei Leistungen nach §§ 16f und 16h SGB II im **Punkt 1.4** abgebildet. Die dort aufgeführte Prüfung des Finanzierungswegs (unter Nr. 2) ist anzuwenden.

Bereits in der Planungsphase ist in jedem Einzelfall abzuwägen und zu dokumentieren, welche Umsetzungsform sachgerecht, geeignet und wirtschaftlich ist.

7.1 Vergabeverfahren

Beim Vergabeverfahren legt der Bedarfsträger den Gesamtrahmen der Maßnahme sowie die konzeptionellen Anforderungen in den Vergabeunterlagen fest. Vertragsbestandteile sind neben der Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen auch das vom Maßnahmeträger im Rahmen des Vergabeverfahrens eingereichte Konzept.

Vergabeunterlagen
16.53

Für den Maßnahmeeinkauf steht den gE das Dienstleistungsangebot der Regionalen Einkaufszentren (REZ) zur Verfügung, sofern die Serviceleistung O3 eingekauft wurde. Diese beraten u.a. dazu, welche Vergabeart, welche Auswahlkriterien sowie Vertragsbedingungen recht- und zweckmäßig sind. Zu beachten ist, dass eine Umsetzung über die REZ ausschließlich für Maßnahmen nach dem SGB II erfolgt (s. auch 8.4. Qualitätssicherung von Vergabemaßnahmen).

Maßnahmeeinkauf
16.54

7.2 Projektförderung im Rahmen des Zuwendungsrechts

Die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen von FseJ ist auf inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Maßnahmen/Projekte beschränkt.

Fachliche Weisungen §16h SGB II

Sie kann auch in Form einer langfristig angelegten, aber zeitlich befristeten Projektförderung erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Folgebewilligungen. Eine institutionelle Förderung ist im Rahmen des § 16h SGB II nicht möglich. Grundlage für die Projektförderung ist stets eine Projekt- oder Maßnahmebeschreibung sowie ein entsprechender Finanzplan. Es besteht kein Anspruch auf Bewilligung.

Die Arbeitshilfe zur Gewährung von Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 BHO bei Leistungen nach §§ 16f und 16h SGB II ist zu beachten und unterstützt die JC bei der Umsetzung der Projektförderung und in der nachvollziehbaren Dokumentation.

**Umsetzung des
Zuwendungsrechts
16.55**

Vor Bewilligung der Zuwendung ist zu prüfen und nachvollziehbar zu dokumentieren, welche Finanzierungsart am besten geeignet und am wirtschaftlichsten ist. Neben der Vollfinanzierung, die aufgrund des Subsidiaritätsprinzips (§ 23 BHO) den Ausnahmefall darstellt und einer gesonderten Begründung bedarf, hat der Zuwendungsgeber die Wahl zwischen der Fehlbedarfs-, der Anteil- und der Festbetragsfinanzierung.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen notwendig, angemessen, wirtschaftlich und dem Zweck eindeutig zuzuordnen sein.

Die Phasen im Zuwendungsverfahren gliedern sich wie folgt auf:

7.2.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden ausschließlich auf schriftlichen Antrag bewilligt. Der Antrag muss alle zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Dem Antrag sind daher folgende Unterlagen beizufügen (VV Nr. 3.2. zu § 44 BHO):

**Schriftliches An-
tragsverfahren
16.56**

- eine inhaltliche Projektbeschreibung,
 - diese muss mindestens eine Beschreibung des Vorhabens, eine Beschreibung der verfolgten Ziele, einen Zeitplan, den benötigten Personalaufwand (erforderliche Anzahl und Qualität/Profession), sowie den benötigten Sachaufwand enthalten
- eine Erklärung, dass mit dem Projekt noch nicht begonnen wurde,
- ein vollständiger Finanzierungsplan,
 - hier müssen alle erwarteten Einnahmen und Ausgaben aufgeführt sein, wobei alle Ausgabenansätze stichhaltig zu begründen und durch geeignete Unterlagen zu belegen sind.
- eine Erklärung darüber, ob der Zuwendungsempfänger allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt ist,
 - ist der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt, sind die sich daraus ergebenden Vorteile im Finanzierungsplan auszuweisen (VV Nr. 3.2.3 zu § 44 BHO). Bei fehlenden oder unklaren Angaben sind entsprechende Erläuterungen und Belege nachzufordern

Fachliche Weisungen §16h SGB II

Der Antrag ist durch die gE fachlich, rechtlich und wirtschaftlich zu prüfen. Die Prüfung umfasst sowohl formelle als auch materielle Aspekte insbesondere:

- Förderfähigkeit nach § 16h SGB II,
- Eignung und Erforderlichkeit,
- Angemessenheit der Ausgaben,
- Sicherung der Gesamtfinanzierung,
- Abgrenzung zu Vergabemaßnahmen.

Das Prüfergebnis ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Arbeitshilfe zur Gewährung von Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 BHO bei Leistungen nach §§ 16f und 16h SGB II ist zu beachten und unterstützt die JC bei der Umsetzung der Projektförderung und in der nachvollziehbaren Dokumentation.

**Prüfung durch
die gE
16.57**

7.2.2 Bewilligungsverfahren

Gemäß VV Nr. 4.1 zu § 44 BHO werden Zuwendungen durch schriftlichen Zuwendungsbescheid vom Jobcenter bewilligt. Ergänzend zu den in der VV BHO vorgegebenen Inhalten muss der Zuwendungsbescheid zusätzlich Auflagen für den Zuwendungsempfänger u. a. hinsichtlich der Erfolgsbeobachtung und der Maßnahmeprüfung durch die zuständige Behörde enthalten.

**Zuwendungsbe-
scheid
16.58**

Alle im Zuwendungsbescheid gemachten Auflagen müssen nachgehalten und deren Einhaltung dokumentiert werden. Dies gilt gleichermaßen für eigene Nebenbestimmungen des Zuwendungsgebers, die Teil des Zuwendungsbescheides gegenüber dem Zuwendungsempfänger sind.

Der Zuwendungsempfänger hat auf die Gewährung einer Zuwendung keinen Rechtsanspruch. Dies gilt umso mehr, als es sich bei Förderungen nach den §16h SGB II um Ermessensleistungen handelt. Gleichwohl hat der Zuwendungsempfänger einen Anspruch auf eine fehlerfreie Ermessensausübung und eine Entscheidung über seinen Antrag.

**Ermessensent-
scheidung
16.59**

Der Zuwendungszweck ist konkret, überprüfbar und messbar zu formulieren. Nur so kann eine spätere Erfolgskontrolle sachgerecht erfolgen. Eigene Nebenbestimmungen des Zuwendungsgebers sind so zu formulieren, dass sie eine rechtssichere Steuerung des Projektes ermöglichen; sie dürfen den Regelungen nach der BHO, den Verwaltungsvorschriften zur BHO und den Allgemeinen Nebenbestimmungen nicht zu wider laufen.

Die Arbeitshilfe zur Gewährung von Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 BHO bei Leistungen nach §§ 16f und 16h SGB II ist zu beachten und unterstützt die JC bei der Umsetzung der Projektförderung und in der nachvollziehbaren Dokumentation.

7.2.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt ausschließlich auf schriftliche Mittelanforderung (Nr. 1.4 ANBest-P bzw. Nr. 1.3 ANBest-Gk). Mittel dürfen nur insoweit angefordert werden, wie sie für eine zeitnahe Verwendung erforderlich sind (VV Nr. 8.4 zu § 44 BHO). Nicht zeitnah verwendete Mittel sind dem Zuwendungsgeber unverzüglich anzuzeigen. Die Auszahlung der Zuwendung ist abhängig von der gewählten Finanzierungsart und dem Bedarf des Zuwendungsempfängers (VV Nr. 7.1 zu § 44 BHO). Sie darf nicht per Daueranordnung angewiesen werden.

**Auszahlungsver-
fahren
16.510**

Wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist, kann der Zuwendungsempfänger Zahlungen anfordern (Mittelabruf im Anforderungsverfahren). Ein ordnungsgemäßer Mittelabruf sollte mindestens folgende Kriterien erfüllen:

**Anforderungs-
verfahren
16.511**

- Schriftform
- Angabe des benötigten (Teil-)Betrags
- Plausible und detaillierte Angaben zum geplanten Verwendungszweck (auch im Bezug auf das Maßnahmekonzept und den Finanzierungsplan) und zur "alsbaldigen Verwendung"
- Summarischer Verwendungsnachweis hinsichtlich bereits gewährter Teilbeträge
- ggf. Zwischen-Verwendungsnachweis.

Bei längerfristigen Projektförderungen sollen grundsätzlich nur Teilbeträge (bezogen auf die insgesamt im Zuwendungsbescheid genannte förderfähige Gesamtsumme) ausgezahlt werden. Diese dürfen nur jeweils den Betrag umfassen, den der Zuwendungsempfänger voraussichtlich innerhalb von grundsätzlich 6 Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Projekts benötigt ("alsbaldige Verwendung") ([VV Nr. 7.3 und 7.4](#) zu § 44 BHO). Abweichungen, beispielsweise bei kofinanzierten Projekten, sind nach besonderer Begründung möglich.

**Teilauszahlun-
gen
16.512**

Die Auszahlung ist haushaltsrechtlich zu dokumentieren.

Die Arbeitshilfe zur Gewährung von Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 BHO bei Leistungen nach §§ 16f und 16h SGB II ist zu beachten und unterstützt die JC bei der Umsetzung der Projektförderung und in der nachvollziehbaren Dokumentation.

7.2.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsgeber ist verpflichtet, die bestimmungsgemäße Verwendung der gewährten Mittel durch den Zuwendungsempfänger zu überprüfen. Dies geschieht im Rahmen des Verwendungsnachweisverfahrens, dieses besteht aus drei Teilen, dem Sachbericht (dem Pendant zur Projektbeschreibung), dem zahlenmäßigen Nachweis (dem Pendant zum Finanzplan) sowie der Belegliste und bezieht sich immer auf die Gesamtausgaben der Maßnahme.

**Verwendungs-
nachweis
16.513**

Fachliche Weisungen §16h SGB II

Der hauptverantwortliche Zuwendungsempfänger ist laut Nr. 6 AN-Best-P bzw. ANBest-Gk zu einem Verwendungsnachweis verpflichtet. Der Zuwendungsgeber muss bereits bei der Gewährung der Zuwendung (Zuwendungsbescheid) bestimmen, wann und wie der Zuwendungsempfänger die zweckentsprechende Verwendung der Mittel nachweisen muss.

Der Sachbericht gibt Auskunft über die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen und stellt sie den vorgegebenen Zielen des Projekts gegenüber. Er gibt damit Auskunft über das erzielte fachliche Ergebnis des Projekts. Außerdem ist im Sachbericht auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen und die Notwendigkeit und Angemessenheit der erhaltenen Zuwendungen sind zu erläutern.

Sachbericht
16.514

Der zahlenmäßige Nachweis gibt Rechenschaft über die einzelnen Einnahmen und Ausgaben des Zuwendungsempfängers und ist deshalb u.a. Grundlage zur Beurteilung der Frage, ob gegenüber dem Zuwendungsempfänger Rückforderungsansprüche geltend zu machen sind. Dem zahlenmäßigen Nachweis ist eine tabellarische Übersicht der Belege beizufügen, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

**Zahlenmäßiger
Nachweis**
16.515

Bei mehrjährigen Vorhaben ist nach Ablauf eines Haushaltsjahres ein Zwischennachweis vorzulegen. Er unterscheidet sich vom Verwendungsnachweis nur durch einen vereinfachten zahlenmäßigen Nachweis. Nach der Gliederung des Finanzierungsplans sind die Ausgaben und Einnahmen (auch aufgewandte Eigenmittel) summarisch zusammenzustellen. Die Belegliste zum zahlenmäßigen Nachweis ist bei der Vorlage eines Zwischennachweises nicht erforderlich.

**Zwischennach-
weis**
16.516

Die Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt in zwei Schritten. Zunächst findet eine kursorische Prüfung innerhalb von drei Monaten ([siehe hierzu VV Nr.11.1 zu § 44 BHO](#)) statt, diese beinhaltet die Prüfung, ob:

**Prüfung des Ver-
wendungsnach-
weises**
16.517

- der Finanzierungsplan eingehalten,
- der Zuwendungszweck erreicht wurde,
- alle Unterlagen vollständig und in sich schlüssig sind.

Anschließend erfolgt eine vertiefte Prüfung innerhalb von neun Monaten, diese beinhaltet die Prüfung, ob:

- die Zuwendungen ordnungsgemäß, d.h. entsprechend der Angaben im Zuwendungsbescheid (samt Nebenbestimmungen), verwendet wurden,
- die Zuwendungen zweckentsprechend, d.h. entsprechend den formulierten Zielen des Projekts, verwendet wurden,
- alle Auflagen im Zuwendungsbescheid eingehalten wurden.

Durch diese zweistufige Prüfung kann frühzeitig festgestellt werden, ob und in welchem Umfang der mit der Zuwendung verfolgte Zweck

Fachliche Weisungen §16h SGB II

erreicht wurde. Die Ergebnisse der Prüfungen sind in einem Prüfungsvermerk zu dokumentieren (vgl. VV Nr. 11 zu § 44 BHO).

Die Arbeitshilfe zur Gewährung von Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 BHO bei Leistungen nach §§ 16f und 16h SGB II ist zu beachten und unterstützt die JC bei der Umsetzung der Projektförderung und in der nachvollziehbaren Dokumentation.

7.2.5 Erfolgskontrolle

Neben der Prüfung des Verwendungsnachweises ist eine Erfolgskontrolle durchzuführen (VV Nr. 11a zu § 44 BHO). Ziel dieser Kontrolle ist es, zu überprüfen, ob das durch die Förderung verfolgte Ziel erreicht wurde. Die Erfolgskontrolle umfasst drei wesentliche Komponenten:

**Erfolgskontrolle
16.518**

- Zielerreichungskontrolle: Hierbei wird geprüft, ob mit der Maßnahme das angestrebte Ziel, bzw. auch das Zwischenziel (z.B. Therapieeinsicht, Schuldnerberatung,...) erreicht wurde.
- Wirtschaftlichkeitskontrolle: Diese Komponente beurteilt, ob die Förderung insgesamt wirtschaftlich war.
- Wirkungskontrolle: Sie untersucht, ob die Förderung zur Erreichung der Ziele geeignet und ursächlich war.

Die Erfolgskontrolle erfolgt in der Regel zusammen mit der Prüfung des Verwendungsnachweises. Für die Beurteilung sollten die Ergebnisse der Qualitätssicherung (vgl. 8. Qualitätssicherung) herangezogen werden. Das Ergebnis der Erfolgskontrolle ist in einem gesonderten Vermerk zu dokumentieren.

Die Arbeitshilfe zur Gewährung von Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 BHO bei Leistungen nach §§ 16f und 16h SGB II ist zu beachten und unterstützt die JC bei der Umsetzung der Projektförderung und in der nachvollziehbaren Dokumentation.

Teil II Verfahren

8. Qualitätssicherung

8.1 Produkteinsatz im Rahmen des 4-Phasen-Modells (4PM)

Bei ELB wird im Rahmen des Eingliederungsprozesses nach dem 4PM eine Potenzialanalyse im Sinne des § 15 Absatz 1 Satz 1 SGB II durchgeführt. Auf dieser Basis wird die individuelle Integrationsstrategie erarbeitet und die Integrationsfachkraft prüft dabei, ob FseJ als Instrument zur Umsetzung der individuellen Eingliederungsstrategie notwendig und zielführend ist.

8.2 Qualitätsmanagement und Fachaufsicht

Grundlage für das Qualitätsmanagement und die Fachaufsicht in der BA bildet die „Weisung 201907017 vom 17.07.2019 – Operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung“ mit dem Rahmenkonzept "Operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung".

Die Geschäftsführungen der gE verantworten die Qualität bei der Umsetzung der Regelungen von § 16h SGB II und stellen diese über fachaufsichtliche Führung sicher. Für Qualitätsaspekte, wie z.B. Rechtmäßigkeit und Zielgerichtetheit der Förderung, korrekte Erfassung in COSACH (siehe auch [Punkt 13 Statistik und Controlling](#)) stellen insbesondere systematische fachaufsichtliche Stichprobenprüfungen ein geeignetes Instrument dar. Die Ergebnisse der Prüfungen sind bei Bedarf Ausgangspunkt für Maßnahmen zur Verbesserung und Sicherung der Qualität.

***Fachaufsicht
V 16.80***

Dafür stehen zentral die IT-Kleinlösung „Ufa - Unterstützung der Fachaufsicht“, Checklisten und Erläuterungsbögen zur Prüfung der Qualität von Eingliederungsleistungen zur Verfügung. Die risikoorientierte Nutzung der Ufa-Kleinlösung wird empfohlen.

***UFa-Tool
V 16.81***

8.3 Maßnahme-/ Projektbetreuung

Der gE obliegt die Qualitätssicherung hinsichtlich der Maßnahmenumsetzung. Für die Qualitätssicherung und Feststellung von Mängeln in der Maßnahmedurchführung ist eine systematisierte Maßnahmebetreuung unter Festlegung klarer Verantwortlichkeiten (Maßnahmeprüfung, Fachaufsicht) durch die gE unabdingbar.

***Maßnahme-/Pro-
jektbetreuung
V 16.82***

Soweit Feststellungen des Prüfdienstes AMDL zu Maßnahmen vorhanden sind, sollen diese in die Qualitätsprüfung einbezogen werden.

Die gE legt für jede Vergabemaßnahme eine maßnahmebetreuende Fachkraft fest. Deren Aufgaben sind in Bezug auf Vergabemaßnahmen in der „Information 202204004 vom 14.04.2022 - Qualitätssicherung von Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) – Umsetzung des Trägermanagements (TM) in der Bundesagentur für Arbeit“ sowie der „Weisung 202401010 vom 22.01.2024 - Qualitätssicherung von Arbeitsmarktdienstleistungen (AMDL) - Umsetzung des Trägermanagements in der Bundesagentur für Arbeit“ beschrieben.

Die Qualitätsprüfung und -sicherung im Kontext der Umsetzung ist gleichermaßen auch bei Maßnahmen/Projekten im Zuwendungsrecht unter Berücksichtigung der BHO sowie der Arbeitshilfe zur Gewährung von Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 BHO bei Leistungen nach §§ 16f und 16h SGB II umzusetzen.

8.4 Qualitätssicherung von Vergabemaßnahmen

8.4.1 Deeskalationsverfahren bei Mängeln

Es gilt zu beachten, dass eine Umsetzung über die Regionalen Einkaufszentren (REZ) ausschließlich für Maßnahmen nach dem SGB II erfolgt. In Fällen, in denen die im Vergabeverfahren beschafften Leistungen des Maßnahmeträgers nicht den vertraglichen Anforderungen (bspw. Minderleistung, fehlende Berichte, etc.) entsprechen, leitet die gE dem Maßnahmeträger die Feststellungen umgehend schriftlich weiter und fordert die Erbringung der vertragskonformen Leistung ein (erste Stufe des Deeskalationsverfahrens). Wurde die Maßnahmen über das REZ beschafft, wird dieses schriftlich unterrichtet, wenn die Mängel innerhalb der gesetzten Frist nicht beseitigt werden (zweite Stufe des Deeskalationsverfahrens).

**Nichteinhaltung
vertraglicher An-
forderungen
V 16.83**

Eine gemeinsam verzahnte Beschaffung, z.B. mit dem Rechtskreis SGB VIII, erfolgt in Eigenverantwortung der gE und z.B. dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Verantwortung hinsichtlich der Qualität von Vergabemaßnahme inklusive der Beseitigung von Leistungsstörungen obliegt in diesen Fällen der gE bzw. den Bedarfsträgern der Maßnahme.

8.4.2 Auslastung der Maßnahme

Die Überwachung und Steuerung der Maßnahmeauslastung gemäß der Weisung 202412001 vom 03.12.2024 – Management der Auslastung von Maßnahmen ist in geeigneter Art sicherzustellen. Vertraglichen Erweiterungs- und Reduzierungsmöglichkeiten sind bei Bedarf zu nutzen. Bei Unterauslastung laufender Maßnahmen sind gegebenenfalls auch weitere Reduzierungsmöglichkeiten gemeinsam mit dem REZ zu prüfen und auszuschöpfen (§§ 130 Abs. 2, 132 Abs. 3 GWB und § 47 UVgO).

8.5 Qualität von Zuwendungsmaßnahmen

Im Gegensatz zu den Vergabemaßnahmen, in dem die BA bzw. die gE privatrechtlich auftreten (privatrechtlicher Vertrag), erfolgt das Handeln im Falle von Zuwendungen im Bereich des öffentlichen Rechts. Zwischen Zuwendungsgeber (ZG) und -empfänger (ZE) existiert kein unmittelbarer Leistungsaustausch. Daher hat der ZG keinen Anspruch auf die Erfüllung des Zuwendungszweckes. Er kann aber die ordnungsgemäße Durchführung des Projektes verlangen und andernfalls die zugewendeten Mittel zurückfordern.

**Nachhaltung der
ordnungsgemäßen
Durchführung
V 16.84**

Dabei kommt der Qualität des Zuwendungsbescheides eine zentrale Bedeutung zu. Eine erhöhte Aufmerksamkeit ist auf die Formulierung von Auflagen und eigenen Nebenbestimmungen im Bescheid zu verwenden. Hier werden Bedingungen und Voraussetzungen nach eigenem Ermessen formuliert, um die vom Zuwendungsgeber beabsichtigten Ziele i.S. von § 16h SGB II hinreichend zu bestimmen. Werden die Ziele nicht hinreichend bestimmt, fehlen die passgenauen Grund-

**Qualität des Zuwen-
dungsbescheides
V 16.85**

Fachliche Weisungen §16h SGB II

lagen für die später zwingend erforderliche Erfolgskontrolle. Im Verlauf sind zudem die weiteren Phasen des Zuwendungsverfahrens einer Maßnahme-/ Projektförderung nach § 16h SGB II qualitätsgerecht umzusetzen (s. auch Punkt 8.3 Maßnahme-/ Projektbetreuung und die Arbeitshilfe zur Gewährung von Zuwendungen im Sinne der §§ 23, 44 BHO bei Leistungen nach §§ 16f und 16h SGB II).

8.6 Ausübung von pflichtgemäßem Ermessen

Bei der Förderung nach § 16h SGB II handelt es sich um eine Ermessensleistung. Alle wesentlichen Verfahrensschritte und Entscheidungen sind aussagekräftig und nachvollziehbar zu dokumentieren und zu begründen.

**Dokumentation und
Begründung des Er-
messens
V 16.86**

Über die Angemessenheit der Förderung (Entschließungsermessen) und die Dauer (Auswahlermessen) entscheidet die IFK im Rahmen ihres Ermessens im Einzelfall und richtet sich nach den individuellen Handlungsbedarfen, dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen und den Anforderungen an die Förderung.

Die Leistungen werden im Rahmen der veranschlagten und verfügbaren Haushaltsmittel erbracht. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht. Die im Rahmen der Ermessensausübung erwogenen Überlegungen sind durch die IFK in VerBIS zu dokumentieren.

**Kein Rechtsan-
spruch
V 16.87**

Die Förderentscheidung einschließlich der Ermessensausübung ist nachvollziehbar in COSACH auf der Registerkarte „Förderung entscheiden“ zu dokumentieren.

9. Maßnahmeausgestaltung und-festlegungen

Die Gesamtmaßnahme hat eine festgelegte Maßnahmedauer. Die individuelle Förderdauer des jungen Menschen erfolgt bedarfsgerecht und kann je nach persönlicher Situation der jungen Menschen unterschiedlich lange Zeit in Anspruch nehmen (siehe hierzu auch Punkt [9.3 Förderdauer](#)).

**Maßnahmedauer
V 16.90**

Durch entsprechende Ausgestaltung der Vergabemaßnahme oder des Projekts ist sicherzustellen, dass der durchführende Maßnahmeträger die förderungsbedürftigen jungen Menschen zu erreichen versucht und für die Teilnahme an der Maßnahme motiviert. Es wird empfohlen hierbei Mindestfristen zu definieren, bis zu denen eine Teilnahme an der Maßnahme erzielt werden sollte bzw. innerhalb derer bei Erreichen des Teilnahmestatus ein qualifizierter Kontakt erforderlich ist. Dies gilt insbesondere, wenn im Rahmen des Vergabeverfahrens eine teilnahme- oder platzbezogene Vergütung vereinbart wurde.

**Frist hinreichend
qualifizierter
Kontakt
V 16.91**

Als „hinreichend qualifizierter Kontakt“ kann z.B. auf den Abschluss einer Vereinbarung mit dem jungen Menschen abgestellt werden, die dessen Bereitschaft dokumentiert, eigene Ziele zu formulieren und verbindliche Vereinbarungen zu treffen.

**Einzelfallbe-
trachtung
V 16.92**

Fachliche Weisungen §16h SGB II

In Fällen, in denen innerhalb der Frist (noch) kein qualifizierter Kontakt zustande gekommen ist, ist der jeweilige Einzelfall individuell zu würdigen und zu entscheiden, ob der Kontakt zu dem jungen Menschen vom Maßnahmeträger tatsächlich eingestellt wird. Dies liegt im Ermessen der Integrationsfachkraft.

Um in den gE Transparenz über die Inanspruchnahme und Umsetzung der Förderung durch den Maßnahmeträger herzustellen, ist es bei Vergabemaßnahmen zielführend, im Rahmen der vertraglich festgelegten Berichtspflichten (definiert in der Leistungsbeschreibung), auch die anonymisierte Darstellung der Aktivitäten für die jungen Menschen, die noch nicht mit der gE in Kontakt stehen und noch nicht in die Maßnahme eingemündet sind, zu fordern.

**Darstellung Trägeraktivitäten
V 16.93**

Diese Berichtspflichten sind auch bei der Projektförderung für eine spätere Erfolgskontrolle erforderlich (VV 11a zu § 44BHO), sodass gleichartige Auflagen im Zuwendungsbescheid zu definieren sind. Dies betrifft insbesondere Festlegungen zur Feststellung der Zielgruppenzugehörigkeit der angesprochenen und aufgenommenen jungen Menschen, die Festlegung der durch den Maßnahmeträger zu erhebenden Teilnehmendendaten und die Festlegung der Berichtspflichten (zeitlich und im Umfang) gegenüber der gE.

9.1 Maßnahmezugang

Die Regelung gemäß § 16h Abs. 2 SGB II ermöglicht einen niederschweligen Zugang zu möglichen Leistungen und ist nicht an den tatsächlichen Leistungsbezug nach dem SGB II gekoppelt.

**Zugangswege
V 16.94**

Die Zugangswege der jungen Menschen zum Maßnahmeträger können grundsätzlich sehr vielfältig sein:

- Zugang durch ein Teilnahmeangebot („Zuweisung“) der gE an den jungen Menschen
 - Die gE unterbreitet Leistungsbeziehenden ein Teilnahmeangebot für die Maßnahme und übermittelt die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Daten an den beauftragten Maßnahmeträger (insbesondere bei Vergabe).
 - Die gE weist junge Menschen der FseJ-Zielgruppe auf das Angebot hin (bspw. durch Anschreibe-Aktionen oder im Vermittlungs- und Beratungsgespräch, Auslegen von Flyern).
- Weiterleiten der Kontaktdaten an den Maßnahmeträger
 - Die gE leitet die Kontaktdaten (Namen und Adresse) von ELB, bei denen das Risiko besteht „verloren zu gehen“ an den Maßnahmeträger weiter, damit durch diesen eine Kontaktabahnung initiiert werden kann. Die Datenübermittlung kann auf der Grundlage von § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X erfolgen. Bei der Projektförderung bedarf die Datenweiterleitung der vorherigen Einwilligung des Kunden/der Kundin (V 16.103).
- Akquise durch den durchführenden Maßnahme- oder Projektträger

**Zuweisung
V 16.95**

**Akquise des Maßnahmeträgers
V 16.96**

Fachliche Weisungen §16h SGB II

- Der Zugang kann insbesondere über aufsuchende Sozialarbeit des Maßnahme- oder Projektträgers oder über Kooperationsmodelle realisiert werden (z.B. bereits etabliertes Streetwork). Die Teilnehmendenansprache erfolgt bspw. in Jugendzentren, Brennpunkten der Stadt, d. h. an Orten, an denen eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, die Zielgruppe der Maßnahme oder des Projektes zu treffen oder durch Beratungsbusse, die Plätze anfahren, an denen sich junge Menschen i.d.R. aufhalten.
- Marketing und Präsenz in den sozialen und lokalen Medien/ Netzwerken (Homepage, Postkarten, E-Mail, Facebook, X oder Instagram, YouTube, Snapchat...)
- selbstständige Kontaktaufnahme durch den jungen Menschen
- Eigeninitiatives Interesse des jungen Menschen an der Maßnahme oder dem Projekt, der durch die Peer-Group, Marketing/ (soziale) Medien, die gE o.ä. auf das Angebot aufmerksam wurde
- Unterstützung des Zugangs durch Schulen oder weitere Netzwerkpartner
- Informationsveranstaltungen oder Sprechzeiten des Maßnahme- oder Projektträgers in den Räumlichkeiten der Schule, der JBA oder weiterer Netzwerkpartner (z.B. Jugendtreffs, Vereine, Kontakt- & Beratungsstellen)
- Weitergabe von Informationsmaterial und Kontaktdaten des Maßnahme- oder Projektträgers an zur Zielgruppe gehörende junge Menschen durch Multiplikatorinnen und Multiplikatoren
- bei schriftlicher Zustimmung der jungen Menschen: Weitergabe der Kontaktdaten durch die Schule/ weitere Netzwerkpartner an den Maßnahme- oder Projektträger, damit dieser den Kontakt in geeigneter Form initiieren kann.

***selbstständige
Kontaktaufnahme
V 16.97***

***durch Netzwerk-
partner
V 16.98***

Schulen sind keine Leistungsträger im Sinne des § 35 SGB I oder ihnen gleichgestellte Stellen nach § 69 Abs. 2 SGB X. Sie unterliegen somit nicht dem Regelungsbereich des SGB X. Die Befugnis zur Datenübermittlung von den Schulen an Dritte (z.B. Träger der JBA oder Maßnahmeträger der FseJ-Maßnahme) richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht.

Der Informationsaustausch sowohl mit Schulen als auch weiteren Netzwerkpartnern ist damit regelmäßig nur mit Einwilligung des jungen Menschen möglich.

9.2 Teilnehmenden-Begriff

Erhalten junge Menschen im SGB II - Leistungsbezug ein Teilnahmeangebot, werden sie durch aufsuchende Arbeit des Maßnahmeträgers erreicht oder wird nach eigeninitiativer Kontaktaufnahme des

***Leistungsbezie-
hende
V 16.99***



Fachliche Weisungen §16h SGB II

jungen Menschen zum Träger einer Teilnahme an der Maßnahme durch die gE zugestimmt, gelten sie nach Aufnahme in die Maßnahme (im Sinne eines qualifizierten persönlichen Erstkontakts) als Teilnehmende.

Grundsätzlich gilt, dass der Maßnahmeträger innerhalb von maximal 10 Tagen ein Erstgespräch mit dem jungen Menschen vereinbaren soll.

Junge Menschen ohne bestehenden Bezug zur lokalen gE können gleichfalls in die Maßnahme/ das Projekt aufgenommen werden. In diesen Fällen klärt der Maßnahmeträger in einem Aufnahmegespräch die Zielgruppenzugehörigkeit ab, thematisiert und dokumentiert die individuellen Ziele der Förderung des jungen Menschen. Die Kriterien für einen Teilnahmebeginn (z. B. Untergrenze der wöchentlichen Teilnahme, etc.) sind in den Vergabeunterlagen /Projektförderunterlagen und auch dezentral zwischen der gE und dem umsetzenden Maßnahmeträger zu regeln.

Um eine in Aufbau befindliche Zusammenarbeit des Maßnahmeträgers mit den jungen Menschen nicht zu gefährden, reicht es aus, deren Daten erst dann durch den Maßnahmeträger an die gE zu übermitteln, wenn eine hinreichende Beziehung zum Maßnahmeträger aufgebaut ist und verstetigte Kontakte bestehen, dies sollte in einem Zeitraum von maximal vier Monaten erfolgen.

9.3 Förderdauer

Die Förderdauer beträgt in der Regel sechs bis zu zwölf Monate. Eine Teilnahme in Teilzeit verlängert die Regelförderdauer nicht. Ein Ein- und Austritt ist jederzeit möglich.

Die jeweilige Förderdauer des jungen Menschen orientiert sich an dessen individuellem Bedarf. Dabei ist darauf abzustellen, dass während der Teilnahme eine Entwicklung erkennbar ist. Dies kann sich beispielsweise an einer Steigerung der Anwesenheitszeiten, einer Öffnung gegenüber Angeboten Dritter o.Ä. zeigen. Eine etwaige Verlängerung der individuellen Förderdauer setzt einen Fortschritt der Mitwirkung des jungen Menschen voraus. Dieser kann sich durch die Stabilisierung der Lebensumstände, Verbesserung sozialer Kompetenzen, des Selbstbildes, den Ausbau von Alltagskompetenzen oder auch durch eine regelmäßige und stabile Mitwirkung im Rahmen der Förderung sein. Hierbei ist die Betrachtung des Einzelfalls zu würdigen. Die Entscheidung hierüber trifft die Integrationsfachkraft in Abstimmung mit der teilnehmenden Person und dem Maßnahmeträger. Handlungsleitend ist, dass mit Abschluss der Maßnahme eine konkrete Anschlussperspektive bestehen soll, wie z.B. Inanspruchnahme von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, Einleitung einer erforderlichen therapeutischen Behandlungen, Heranführung an Regelangebote zur Aktivierung und Stabilisierung und an eine frühzeitige intensive berufsorientierte Förderung. In Ausnahmefällen kann die Regelförderdauer überschritten werden, sie darf jedoch die

**Nicht-Leistungsbe-
ziehende
V 16.991**

**Individuelle För-
derdauer
V 16.992**

**Maximale Förder-
dauer
V 16.993**

Fachliche Weisungen §16h SGB II

individuelle Höchstförderdauer von achtzehn Monaten nicht überschreiten. Diese längeren Teilnahmedauern sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren, insbesondere bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die während der Förderung das 25. Lebensjahr vollenden.

Sollte eine Maßnahme-/ Projektteilnahme nicht erreicht werden oder es zu einem Maßnahme-/ Projektabbruch kommen, steht - bei entsprechender Bereitschaft des jungen Menschen- einer späteren (erneuten) Aufnahme in die FseJ-Maßnahme-/Projekt grundsätzlich nichts im Wege.

9.4 Teilnehmenden- und Absolventenmanagement

Die Teilnehmenden werden auch während der Maßnahme von der Integrationsfachkraft betreut und in die Beratungs- und ggf. Vermittlungsaktivitäten einbezogen (zum Beispiel Beratungsgespräch, teilnahmebezogener Kontakt zwischen Integrationsfachkraft und Maßnahme-/Projektträger), siehe arbeitnehmerorientiertes Integrationskonzept unter Punkt 3.3.3.

***Beratung während
und nach der Teil-
nahme
V 16.994***

Im Rahmen dieser Gespräche wird das Ergebnis anhand des teilnahmebezogenen Berichts mit der/dem ELB ausgewertet. Gemeinsam werden die weiteren Möglichkeiten der individuellen Stabilisierung festgelegt, um perspektivisch eine Integration zu realisieren. Das Bewerberprofil ist hinsichtlich der hinzugewonnenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu aktualisieren. Die im arbeitnehmerorientierten Integrationskonzept definierten Fristen zur Umsetzung des Beratungsgesprächs im Kontext des Absolventenmanagements sind einzuhalten.

Die Regelungen zum Absolventenmanagement gelten auch bei einem Abbruch der Maßnahmeteilnahme.

10. Allgemeine datenschutzrechtliche Aspekte bei FseJ

Das deutsche Datenschutzrecht sowie die EU- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sind als Verbot mit Erlaubnisvorbehalt zu verstehen. Damit benötigt jede datenverarbeitende Stelle eine Rechtsgrundlage, die entweder eine gesetzliche Norm oder eine informierte, freiwillige Einwilligung des Betroffenen sein kann. Die Anforderungen an eine solche Rechtsgrundlage sind durch Artikel 6 der EU-DSGVO i.V.m. §§ 67ff SGB X, SGB III, SGB II geregelt.

***Datenschutz Leis-
tungsbeziehende
V 16.100***

Der Sozialdatenschutz genießt dabei einen besonderen Schutz. Dies gilt insbesondere für besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensitive Daten) und für als Privatgeheimnis geschützte Sachverhalte. Es obliegt dem FseJ- Maßnahme-/ Projektträger, insbesondere diejenigen jungen Menschen, die nicht im SGB II - Leistungsbezug sind, über die Anforderungen von §§ 13 und 14 DSGVO zu informieren.

***Sozialdatenschutz
Nicht-Leistungsbe-
ziehende
V 16.101***

10.1 Datenerhebung/Datenübermittlung zwischen gE und FseJ-Maßnahmeträger

§ 16h SGB II bietet keine spezifische Rechtsgrundlage für die Datenerhebung und den –austausch. Damit sind die für die jeweilige Finanzierungsarten geltenden Rechtsgrundlagen maßgeblich.

Auf Grundlage des § 50 Abs. 1 SGB II dürfen die gE bei Vergabemaßnahmen Sozialdaten der Leistungsberechtigten in ihrer Betreuung an mit der Wahrnehmung von Aufgaben beauftragte Dritte (Maßnahmeträger) übermitteln. So können sie die für eine Kontaktaufnahme durch den Maßnahmeträger erforderlichen Kontaktdaten sowie die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Informationen (außer Gesundheitsdaten) zu den Bedarfen der Leistungsberechtigten an diesen übermitteln.

Es bedarf dafür keiner vorherigen Zustimmung oder Information der Leistungsberechtigten. Trotzdem wird empfohlen, diese auf geeignete Weise über die Maßnahme und angestrebte Kontaktaufnahme zu informieren.

Es ist zu beachten, dass erweiterte Kontaktdaten (z.B. Telefonnummern und/oder E- Mail-Adressen) nur übermittelt werden dürfen, wenn die Leistungsberechtigten im Vorfeld nicht ausschließlich einer internen Verwendung zugestimmt haben oder sich ausdrücklich damit einverstanden erklären.

Auch bei einer selbständigen Kontaktaufnahme durch den jungen Menschen oder der Akquise durch den Maßnahmeträger ist die Datenübermittlung an die zuständige gE nach § 50 Abs. 1 SGB II zulässig. Eine explizite Einwilligung des jungen Menschen bedarf es nicht.

§ 50 Abs. 1 SGB II erlaubt u.a. eine Datenübermittlung an/ von beauftragten Dritten (= Maßnahmeträgern).

Bei der Projektförderung (§ 16h Abs. 5 SGB II) kommt in Ermangelung einer Rechtsgrundlage eine Datenverarbeitung (Erhebung, Übermittlung, Nutzung) nur mit Einwilligung des jungen Menschen in Betracht. Im Vergleich zum Vergabeverfahren kann nicht von einem beauftragten Dritten (= Maßnahmeträger) ausgegangen werden.

Abweichend vom Ersterhebungsgrundsatz (§ 67a Abs. 2 S. 1 SGB X) darf die gE jedoch die erforderlichen Daten nach § 67a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a SGB X direkt beim Maßnahmeträger erheben.

Der Maßnahmeträger holt bei förderbedürftigen und voraussichtlich leistungsberechtigten jungen Menschen ohne Bezug zur gE die erforderlichen Grunddaten (Name, Geburtsdatum, Nationalität) zusammen mit den für die Einschätzung der Förderbedürftigkeit und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen erweiterten Daten (z.B. Adresse, Aufenthaltsstatus, Einkommens- und Vermögenssituation und Handlungsbedarfe) selbst bei den angesprochenen jungen Menschen ein und übermittelt diese an die zuständige gE.

**Vergabemaßnahmen
V 16.102**

**Projektförderung
V 16.103**



Fachliche Weisungen §16h SGB II

Die Zeitschiene für die Übermittlung der Daten an die gE sollte zwischen dieser und dem Maßnahmeträger definiert werden. Sie liegt in der dezentralen Entscheidung der gE. Es wird empfohlen, bei der besonderen Zielgruppe des § 16h SGB II eine angemessene Clearingphase bspw. von max. vier Monaten vorzusehen.

***Zeitschiene Daten-
übermittlung
V 16.104***

Junge Menschen im laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II weist der Maßnahmeträger an die zuständige Integrationsfachkraft oder übermittelt die zur Entscheidung erforderlichen Informationen an die gE. Dort wird eine Entscheidung über die Aufnahme in die Maßnahme getroffen.

§ 61 SGB II verpflichtet die Maßnahmeträger, den gE unverzüglich bestimmte Auskünfte (Auskunft über Tatsachen, die Aufschluss darüber geben, ob und inwieweit Leistungen zu Recht erbracht wurden oder werden, Änderungen, die für Leistungen erheblich sind, Beurteilung der Leistung und des Verhaltens der Leistungsberechtigten) zu erteilen. § 61 SGB II kommt als Übermittlungsgrundlage nur in Betracht, wenn der junge Mensch Leistungen der gE bezieht.

Sollen darüber hinaus Auskünfte erteilt werden, die nicht unter § 61 SGB II fallen oder fehlt eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis, ist für die Übermittlung durch den Maßnahmeträger eine Einwilligung des jungen Menschen erforderlich. Dabei gilt, dass die Einwilligung die vorherige Zustimmung zur Datenübermittlung ist. Zum Nachweis ist es zielführend, eine schriftliche Einwilligung einzuholen. Eine nachträgliche Genehmigung ist nicht ausreichend. Die Einwilligung hat persönlich vom jungen Menschen zu erfolgen. Vertretungsregelungen gelten nicht.

***Einwilligungs-
erklärung
V 16.105***

Die inhaltliche Bestimmtheit zur Einwilligung fordert, dass die konkret zu übermittelnden Sozialdaten und die Stellen, die zur Verarbeitung und Nutzung berechtigt sein sollen, festgelegt werden. Sie muss auf der freien Entscheidung des jungen Menschen beruhen, wobei die Entscheidung nicht begründet werden muss. Dabei ist jedoch auch auf die möglichen Konsequenzen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Im vorliegenden Fall ggf. auch, dass die Leistung dann ggf. nicht (weiter) erbracht werden kann. Eine pauschale Einwilligungserklärung für alle beteiligten Akteure (z.B. Jugendhilfe, Schule, FseJ-Maßnahmeträger) und potenzielle Anlässe ist nicht zulässig. Der junge Mensch muss wissen, welche Daten über ihn zu welchem Zweck an wen übermittelt werden sollen.

Um der erforderlichen Transparenz zur Leistungserbringung gerecht zu werden, ist es Aufgabe des Maßnahmeträgers in geeigneter und wertschätzender Form auf die Erteilung der notwendigen Einwilligung durch die jungen Menschen hinzuwirken.

11.IT-Verfahren

11.1 Übersicht zur Darstellung in den IT Verfahren der BA

	Kundin bzw. Kunde in Betreuung des JC (ELB)	Neukundin bzw. Neukunde ohne Datensatz und Leistungsbezug
STEP	Datensatz vorhanden	Datensatz erfassen
COSACH	Teilnahme erfassen	Teilnahme erfassen
VERBIS	i.d.R. bereits zur AV angemeldet oder BBvE angemeldet, automatisierter LL-Eintrag	(zunächst) keine Anmeldung zur AV oder BBvE erforderlich

11.2 COSACH

COSACH dient der Administration arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen in Trägerschaft der BA und ist deswegen ein zentrales IT-Verfahren im Sinne von § 50 Absatz 3 SGB II. Dies bedeutet, dass COSACH verbindlich von allen gE zu nutzen ist.

In der Schulungsunterlage Modul 02 V – Verfahrenszweig AMP – Förderarten FseJP, FseJV werden die Maßnahme- sowie die Teilnehmendenerfassung beschrieben. Zusätzliche Hinweise sind in der Erfassungshilfe ersichtlich.

Die Teilnehmenden an FseJ-Maßnahmen sind frühestmöglich in COSACH zu erfassen. Dies stellt gerade bei jungen Menschen, die bislang keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, eine gewisse Herausforderung dar, da die Erfassung von Maßnahme-/ Projektteilnehmenden in der IT der BA grundsätzlich erst bei Vorliegen der vollständigen Stammdaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Nationalität, ggf. Erziehungsberechtigte) möglich ist.

Diese Grunddaten sind durch die Maßnahmeträger frühestmöglich unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Anforderungen zu erheben und an die gE zu übermitteln, um eine vollständige Erfassung der erbrachten Leistungen zu ermöglichen. Die übermittelten Daten sind im Anschluss in STEP zu erfassen, damit sie durch COSACH genutzt werden können.

Da eine Datenübermittlung aufgrund der Spezifika der Förderleistung erst erfolgen kann nachdem sich der Kontakt zu dem jungen Menschen verstetigt hat und eine Maßnahmeteilnahme erreicht ist, kann die Erfassung in COSACH z.T. nur verzögert erfolgen.

***Teilnehmen-
denerfassung
V 16.110***

***Verbleibsdoku-
mentation
V 16.111***

Fachliche Weisungen §16h SGB II

COSACH enthält dafür im Verfahrenszweig AMP folgende zwei Förderarten, die verbindlich zu nutzen sind:

- FseJP (Förderung schwer erreichbarer junger Menschen- Projektförderung)
- FseJV (Förderung schwer erreichbarer junger Menschen- Vergabe)

Im Fall eines Abbruchs oder des Übergangs der teilnehmenden Person in die Finanzierungsverantwortung eines Dritten ist die Teilnahme in COSACH entsprechend zu beenden. Der Verbleib ist entsprechend zu dokumentieren.

Die Förderentscheidung einschließlich der Ermessensausübung ist nachvollziehbar in COSACH auf der Registerkarte „Förderung entscheiden“ zu dokumentieren.

11.3 VerBIS

Eine zusätzliche Erfassung in VerBIS ist für junge Menschen, die über die FseJ- Leistungen hinaus in keiner Beziehung zur gE oder der jeweiligen AA stehen, nicht erforderlich. Diese jungen Menschen erhalten ausschließlich FseJ-Leistungen, ohne dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stehen. Damit ist es nicht erforderlich, sie zur Arbeitsvermittlung/ Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (BBvE) anzumelden. Die Inanspruchnahme der FseJ- Leistung wird bei richtiger Abgrenzung des Teilnehmenden-Begriffs korrekt und vollständig durch die Erfassung in COSACH in der Förderstatistik abgebildet.

Sobald sie jedoch zusätzlich Leistungen der BBvE oder Grundsicherung in Anspruch nehmen, ist die entsprechende Erfassung in VerBIS erforderlich.

Bei Erfassung in VerBIS gilt: Angaben, die als Privatgeheimnis einzustufen sind, jedoch unabdingbar für den Integrationsprozess, die Vermittlung oder die Beurteilung der Verfügbarkeit bzw. Leistungs- bzw. Erwerbsfähigkeit notwendig sind, dürfen ausschließlich im Profiling bei den Schlüsselgruppen „Leistungsfähigkeit“ oder mit Einwilligung der Kundin/ des Kunden bei der Schlüsselgruppe „Rahmenbedingungen“ dokumentiert werden.

Weitere Informationen gibt die VerBIS Arbeitshilfe „Sozialdatenschutz im Zusammenhang mit der Erfassung sensibler Daten und Veröffentlichung von Bewerberdaten im Portal www.arbeitsagentur.de“.

***Datenerfassung
Nicht-ELBs in
VerBIS
V 16.112***

***Sozialdaten-
schutz
V 16.113***

12. Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Haushaltsmittel werden bei Einkauf der Maßnahme bzw. Bescheiderteilung für den gesamten Bewilligungszeitraum festgelegt und die Bindungen daraus laufend – entsprechend den tatsächlichen Eintrittten bzw. Teilnahmen – aktualisiert.



Fachliche Weisungen §16h SGB II

Die Bewirtschaftung erfolgt über das BA-Verfahren ERP/SAP. Das Vorverfahren COSACH liefert für Mittelvormerkungen und Annahme- / Auszahlungsanordnungen die für die Kontierung und Buchung notwendigen Angaben. Es gelten die Bestimmungen der BHO und der dazugehörigen Weisungen HBest und KEBest.

Direkt auf Finanzpositionen wird nur im Modul PSM im Rahmen von Budgetierungsvorgängen bzw. bei der Buchung von Mittelvormerkungen gebucht. Bei Buchung von Anordnungen im Modul PSCD erfolgt immer eine automatische Ableitung über den Haupt- und Teilvorgang auf Sachkonto und auf Finanzposition.

Für FseJ sind die im Kontierungshandbuch festgelegten Kontierungselemente in der jeweils aktuellen Fassung maßgeblich.

13. Statistik und Controlling

Die in den IT-Verfahren COSACH und VerBIS erfassten Daten sind Grundlage für die Berichterstattung durch die Statistik der BA (§ 53 SGB II) und für die BA-interne Steuerung. Zur Sicherstellung einer vollständigen und inhaltlich richtigen Datenbasis der beiden Daten-systeme Statistik und Controlling sind die Informationen zur Leistungsgewährung in den IT-Verfahren zeitnah, richtig und vollständig zu erfassen und zu aktualisieren.

Teilnehmende an FseJ gelten nicht als arbeitslos. Sie sind arbeitsuchend und sollen (weiter) im Rahmen des Absolventenmanagements in den Integrationsprozess einbezogen werden. In VerBIS nimmt der Statusassistent die erforderlichen Statusänderungen automatisiert vor.